



Konformitätserklärung gemäß Richtlinie GADSL (Global Automotive Declarable Substance List)

Die GADSL regelt, welche Stoffe in Produkten der Automobilindustrie verboten oder meldepflichtig sind, und stellt eine zentrale Grundlage für die Materialdeklaration in Tools wie IMDS dar. Sie ist entscheidend, um gesetzliche Anforderungen (wie 2000/53/EG, REACH, RoHS etc.) systematisch in der Lieferkette umzusetzen.

Ziel der GADSL ist es, eine einheitliche, weltweit anerkannte Liste von Stoffen bereitzustellen, die in der Automobilindustrie aus gesetzlichen, sicherheitsrelevanten oder umweltbezogenen Gründen:

1. Verboten (**P – Prohibited**) oder
2. Deklarationspflichtig (**D – Declarable**)

sind – und zwar in allen Materialien, Bauteilen und Komponenten, die entlang der Lieferkette in Fahrzeuge eingebaut werden.

Für Stahlhersteller, die Materialien an die Automobilindustrie liefern, gelten insbesondere im Rahmen der GADSL bestimmte Stoffverbote, Deklarationspflichten und Grenzwerte:

Nr.	Stoff	Grenzwert (Gew.%)	Status GADSL	Bemerkung	Status LSW
1	Blei (Pb)	≤ 0,35 % (in Ausnahmen)	Deklarationspflichtig (D), teils Verboten (P)	erlaubt in Automatenstählen (z. B. 11SMnPb30), sonst verboten	Wird erfüllt. LSW liefert keine bleilegierten Stähle. Blei wird nicht gezielt zugesetzt.
		≤ 0,1 % sonst	Verboten (P) nach ELV / RoHS		
2	Cadmium (Cd)	≤ 0,01 %	Verboten (P)	selten in Stahl, aber z. B. als Verunreinigung oder Korrosionsbeschichtung relevant	Wird erfüllt. Cadmium wird nicht gezielt zugesetzt.
3	Quecksilber (Hg)	≤ 0,1 %	Verboten (P)	im Stahl praktisch nicht mehr relevant, meist in Elektronik	Wird erfüllt. Quecksilber wird nicht gezielt zugesetzt.
4	Chrom(VI)	≤ 0,1 %	Verboten (P)	gilt für Beschichtungen, nicht metallisches Cr in Legierung	Wird erfüllt. Chrom(VI) wird nicht gezielt zugesetzt.
5	Nickel (Ni)	≤ 0,1 %	Deklarationspflichtig (D)	in nichtrostenden Stählen häufig enthalten	Wird gezielt zugesetzt (Nitrierstähle).
6	Kobalt (Co)	≤ 0,1 %	Deklarationspflichtig (D)	in hochlegierten Stählen oder Spezialanwendungen	Wird erfüllt. Kobalt wird nicht gezielt zugesetzt.
7	Organische Sn-Verbindungen	≤ 0,1 % Sn (DBT, TBT etc.)	Verboten (P) / Deklarationspflichtig (D)	nur relevant bei organischen Beschichtungen	Wird erfüllt. Generell in den Stahlprodukten d. LSW nicht enthalten.
8	Beryllium (Be)	≤ 0,1 %	Deklarationspflichtig (D)	selten, evtl. in Speziallegierungen (z. B. Federstahl)	Wird erfüllt. Beryllium wird nicht gezielt zugesetzt.
9	Antimon (Sb)	≤ 0,1 %	Deklarationspflichtig (D)	möglich als Legierungsbestandteil oder in Flammschützern	Wird erfüllt. Antimon wird nicht gezielt zugesetzt.
10	Selen (Se)	≤ 0,1 %	Deklarationspflichtig (D)	gelegentlich in Schneidstählen verwendet	Wird erfüllt. Selen wird nicht gezielt zugesetzt.
11	Tellur (Te)	≤ 0,1 %	Deklarationspflichtig (D)	ähnlich wie Selen, zur Verbesserung der Zerspanbarkeit	Wird erfüllt. Tellur wird teils innerhalb des Grenzwertes zugesetzt.
12	Vanadium (V)	≤ 0,1 %	Deklarationspflichtig (D)	an sich nicht verboten – aber best. Vanadiumverb. f. gezielten Einsatz in Katalysatoren, Batterien etc.	Wird gezielt zugesetzt (AFP-Stähle).
13	Arsen (As)	≤ 0,1 %	Verboten (P) / Deklarationspflichtig (D)	selten in Stahl, aber z.B. als Verunreinigung oder früher in Spezialstählen	Wird erfüllt. Arsen wird nicht gezielt zugesetzt.
14	Kupfer (Cu)	≤ 0,1 %	Deklarationspflichtig (D)	in wetterfesten Stählen oder Baustähle mit erhöhter Korrosionsbeständigkeit	Wird nicht gezielt zugesetzt aber als Spurenelement im Schrott enthalten.



LSW

MAX AICHER | STAHL
Lech-Stahlwerke GmbH

Die Lech-Stahlwerke GmbH kommt den aus der Richtlinie GADSL resultierenden Pflichten als Hersteller von Stahlerzeugnissen nach. Die Lech-Stahlwerke GmbH sorgt durch gezielte Maßnahmen in der Beschaffung dafür, dass die Grenzwerte der in der Richtlinie GADSL geregelten Stoffe eingehalten werden, sowie keine verbotenen Stoffe enthalten sind. LSW als Stahlhersteller liefert Halbzeug (Knüppel, Stabstahl) zur weiteren Verarbeitung/Bearbeitung durch Tier 1-3 Lieferanten und diese Halbzeuge gehen nicht direkt in das Fahrzeug des OEM ein. Auf Anforderung durch den nachgelagerten Verarbeiter kann ein Werkstoff-MDS bereitgestellt werden, welches mit dem Bauteil-MDS verlinkt wird.

Die Konformitätserklärung basiert auf unseren aktuellen Kenntnissen, der chemischen Zusammensetzung unserer Produkte sowie der Informationen unserer Lieferanten.

Diese Bestätigung gilt ausschließlich für bei den Lech-Stahlwerken hergestellten Stahlerzeugnissen. Nachfolgende Veränderungen bzw. Nachbehandlungen oder Weiterverarbeitung unserer Stahlerzeugnisse durch andere Unternehmen sind von dieser Einhaltung ausgeschlossen. Die Einhaltung der Richtlinie GADSL (Global Automotive Declarable Substance List) ist bei den betroffenen Unternehmen zu erfragen.

Weitere Konformitätserklärungen zu den Richtlinien 2011/65/EU (RoHS), 2000/53/EG, EG 1907/2006 (REACH) sowie Dodd-Frank Act (Artikel 1502) sind auf unserer Homepage www.Lech-Stahlwerke.de zu entnehmen.

Lech-Stahlwerke GmbH

Dipl.-Ing. Martin Kießling
(Geschäftsführung)

